

Stellungnahme zum Antrag

Vorlage Nr.: 2026/0489/1

Verantwortlich: **Dez.**

Dienststelle: **Ortsverwaltung
Stupferich**

Anpassung der Nutzungsentgelte für die durch die OV Stupferich zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten im Gemeindezentrum Stupferich Änderungsantrag: CDU

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Gemeinderat	29.09.2026	8.1	Ö	vertagt
Ortschaftsrat Stupferich	14.10.2026	3	Ö	Anhörung
Gemeinderat	20.10.2026	4.1	Ö	Entscheidung

Kurzfassung

Der Ortschaftsrat hält am mehrheitlichen Beschluss aus der Sitzung vom 22. Juli 2026 fest.
Durch die Anpassung der Sonderkonditionen konnte für die Vereine eine Erleichterung geschaffen werden.
Die kalkulierte Raummiete für Dauernutzer (6 €/ Stunde) soll nicht verändert werden.

Finanzielle Auswirkungen	Ja ☐ Nein ☐	
☐ Investition ☐ Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
Finanzierung ☐ bereits vollständig budgetiert ☐ teilweise budgetiert ☐ nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch ☐ Mehrerträge/-einzahlung ☐ Wegfall bestehender Aufgaben ☐ Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

CO₂-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein ☐	Ja ☐ positiv ☐ negativ ☐	geringfügig ☐ erheblich ☐
IQ-relevant	Nein ☐	Ja ☐	Korridorthema:
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein ☐	Ja ☐	abgestimmt mit

Erläuterungen

Rechtliche und praktische Auswirkungen des Änderungsantrags

Die bisherige Beschlusslage des Ortschaftsrats war mehrheitlich auf eine Anpassung der Entgeltordnung gerichtet und entsprach damit dem ursprünglichen Beschluss des Ortschaftsrats aus dem Jahr 2023 zur Anpassung der Entgelte im Rahmen der Haushaltssicherung. Auch dem Beschluss des Ortschaftsrats aus Juli 2026 sollte nach Rücksprache mit Ortsvorsteher Gartner grundsätzlich gefolgt werden.

Im Rahmen der gemeinsamen Bearbeitung des Projekts mit der Stadtkämmerei wurde die Ortsverwaltung jedoch nicht auf die Vorlage-Nr. DHH/2025/4101 bzw. HHS4_GR49 hingewiesen. Diese Vorgabe konnte daher bei der weiteren Bearbeitung zunächst keine Berücksichtigung finden.

Bereits in den vergangenen Jahren konnte die Entgeltordnung aus verschiedenen Gründen nicht angepasst werden. Dies hat zur Folge, dass der derzeit zugrunde liegende Mietzins noch auf einer Kalkulation aus dem Jahr 2016 basiert.

Eine nachträgliche Berücksichtigung von HHS4_GR49 würde zudem in einem Spannungsverhältnis zu HHS_GR11 stehen und die Ortsverwaltung gegenüber der bisherigen Beschluss- und Bearbeitungslage schlechter stellen. Eine entsprechende Bearbeitung vor dem Beschluss zu HHS4_GR49 war aufgrund des zeitlichen Ablaufs und der damaligen Entscheidungsgrundlage nicht möglich.

Zu Ziffer 1:

Sollte die Entgeltordnung insgesamt mit der vorgesehenen Ausnahme beschlossen werden, hätte dies zur Folge, dass der Verwaltung kein einheitlicher und rechtlich anwendbarer Kostensatz für die Abrechnung der betreffenden Nutzungen mehr zur Verfügung stünde. Der bisher geltende Mietzins wäre in diesem Fall nicht mehr anwendbar.

Dies würde nicht ausschließlich den angesprochenen Musikverein betreffen. Vielmehr wären sämtliche Vereine, Verbände und sonstigen Institutionen betroffen, die entsprechende Räumlichkeiten im Rahmen einer dauerhaften Nutzung auf Grundlage eines Mietverhältnisses in Anspruch nehmen. Der geltende Mietzins ist nicht ausschließlich für Vereine vorgesehen, sondern findet grundsätzlich auf alle entsprechenden Dauernutzungsverhältnisse Anwendung.

Ein entsprechender Beschluss würde daher erhebliche zusätzliche rechtliche und administrative Schwierigkeiten für die Verwaltung verursachen. Hinzu kommen haushaltsrechtliche Fragestellungen sowie entsprechende Auswirkungen auf die Einnahmesituation der Ortsverwaltung.

Zu Ziffer 2:

Die Verwaltung hält auch diesen Vorschlag in der derzeit vorgesehenen Form für nicht zweckmäßig.

Ein Verein mietete im vergangenen Kalenderjahr das Gemeindezentrum über einen Zeitraum von insgesamt **926 Stunden**. Eine Reduzierung der Entgelte ab der 100. Nutzungsstunde würde dazu führen, dass die Ortsverwaltung gegenüber der bisherigen Regelung geringere Einnahmen erzielen würde.

*Rechenbeispiel **ohne** Ermäßigung ab 100. Stunde für 2027:*

*926 Stunden x 6,00 € = **5.556 €***

*Rechenbeispiel **mit** Ermäßigung ab 100. Stunde für 2027:*

826 Stunden x 3,00 € = 2.478 €

100 Stunden x 6,00 € = 600 €

Gesamt = 3.078 €

An diesem Punkte wäre es für die Ortsverwaltung ein starkes Verlustgeschäft da 45 % der Einnahmen wegbrechen. Hier stellt sich die Frage, wer für den Fehlbetrag aufkommt. Zumal eine solche Regelung nicht nur für den angesprochenen Verein, sondern grundsätzlich für alle vergleichbaren Nutzer gelten müsste.

Dies würde dem eigentlichen Zweck der Neukalkulation und der damit verbundenen Anpassung der Entgelte entgegenstehen. Wenn die Entgelte aufgrund der gestiegenen Kosten und der erforderlichen Neukalkulation angepasst werden müssen, kann nicht gleichzeitig durch eine zusätzliche Staffelung eine gegenläufige Reduzierung der Einnahmen eintreten.

Im Anschluss an die Sitzung des Ortschaftsrats im Juli 2026 wurden mit den betroffenen Vereinen Gespräche geführt. Auf Grundlage dieser Gespräche hat die Verwaltung die vorgesehenen Sonderkonditionen nochmals zugunsten der Vereine angepasst. Die Staffelung wurde auf 85 %, 75 % und 60 % des regulären Entgelts angehoben.

Damit wurden die ursprünglich vorgesehenen Entlastungen nochmals um etwa 5 bis 10 Prozentpunkte erweitert. Die Vereine werden damit im Rahmen der rechtlich und haushaltswirtschaftlich möglichen Spielräume weitestgehend entlastet. Gleichzeitig bleibt gewährleistet, dass die mit der Neukalkulation beabsichtigte Erhöhung der Einnahmen tatsächlich erreicht werden kann.

Ein wesentlicher Grund für die derzeitige Belastung der Vereine ist zudem der Wegfall der bisherigen Kulturförderung. Dadurch sind die Vereine nunmehr stärker als bislang unmittelbar mit den anfallenden Mietentgelten belastet.

Die Verwaltung hätte sich selbstverständlich gewünscht, den Änderungsantrag mit einer längeren Vorbereitungszeit umfassender prüfen und bewerten zu können. Nach dem zeitlichen Ablauf war jedoch bereits damit zu rechnen, dass entsprechende Rückmeldungen und Änderungswünsche nach der Sommerpause und vor der Sitzung des Hauptausschusses vorgetragen werden.

Die Verwaltung hat die Anregungen und Rückmeldungen aus der Sitzung im Juli 2026 bereits aufgegriffen und in die weitere Ausgestaltung der Entgeltordnung einfließen lassen. Darüber hinaus wird derzeit eine entsprechende Verstärkung der Öffentlichkeitsarbeit und des Marketings erarbeitet.